jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/9/23 2003/07/0103

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.2004

Index

10/10 Grundrechte
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

StGG Art5;
WRG 1959 §38;
WRG 1959 §63;
WRG 1959 §70 Abs2;
WRG 1959;

Rechtssatz

Dem durch Art 5 StGG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht ist von vornherein die Einschränkung immanent, dass eine Enteignung zu einem vom Gesetz bestimmten öffentlichen Zweck möglich ist; diese Einschränkung ist aber ihrer Natur nach an die Voraussetzung geknüpft, dass der vom Gesetz bestimmte Zweck verwirklicht wird. In der Eigentumsgarantie des Art 5 StGG ist somit auch die Rückgängigmachung der Enteignung für den Fall grundgelegt, dass die enteignete Sache dem vom Gesetz als Enteignungsgrund genannten öffentlichem Zweck nicht zugeführt wird, sei es, weil dieser Zweck überhaupt nicht, sei es, weil er nicht in dem ursprünglich beabsichtigten Umfang verwirklich wird. Auch eine einfachgesetzliche Regelung, die eine Enteignung für einen bestimmten öffentlichen Zweck (dem Art 5 StGG entsprechend) für zulässig erklärt, enthält wesensgemäß den Vorbehalt, dass es unzulässig ist, die Enteignung aufrecht zu erhalten, wenn der öffentliche Zweck vor dieser Verwirklichung wegfällt. Dieser Inhalt einer Enteignungsnorm fließt auch in den Enteignungsbescheid ein. Jeder bescheidmäßig verfügten Enteignung haftet daher in der Wurzel der Vorbehalt an, dass sie erst endgültig wirksam ist, wenn der vom Gesetz als Enteignungsgrund normierte öffentliche Zweck verwirklicht ist, dass sie aber rückgängig zu machen ist, wenn dieser Zweck nicht verwirklicht wird. Im Falle der Nichtverwirklichung des als Enteignungsgrund normierten wesentlichen Zwecks muss - bei Fehlen besonderer Regelungen - die Verfügung der Enteignung in der Weise rückgängig gemacht werden, dass der Enteignungsbescheid aufgehoben wird (Hinweis VfGH E 3.12.1980, B206/75, VfSlg 8981/1980; E 3.12.1980, B211/78, 8982/1980; E 30.9.1986, B14/83, 11017/1986; E 4.12.1986, B227/85, 11160/1986; E 29.9.1988, B347/87, 11828/1988; E 29.9.1992, B793/92, 13166/1992; E 17.3.1994, G233/93, G235/93, 13744/1994; E 2.3.1995, G291/94, 14042/1995; B 2.12.1996, B1095/96, 14686/1996; E 26.2.1998, B886/97, B887/97, 15096/1998; VwGH E 18.2.1997, 96/05/0088, VwSlg 14615 A/1997).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070103.X02

Im RIS seit

25.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at